Der Beitrag der Länder zur Telematik im Gesundheitswesen

dargestellt am Beispiel des Freistaates Bayern

D. BÃ¤r, Bayerisches Staatsministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Telemedizin hat sich seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe des TelemedizinfÃ¼hrers Deutschland im Jahre 2000 entscheidend weiter entwickelt. Der in der damaligen Ausgabe erschienene Artikel Ã¼ber die Telemedizin in Bayern wird deshalb im neuen TelemedizinfÃ¼hrer fÃ¼r 2005 fortgeschrieben, um den aktuellen Stand und die BeitrÃ¤ge der Beteiligten aus der Sicht eines Landes darzustellen.

1 Die Rolle der LÃ¤nder im Gesundheitswesen

Die Telematik im Gesundheitswesen ist nicht nur ein Thema der Technik, sondern ebenso der Gesundheits- und Technologiepolitik und damit auch eine Aufgabe der LÃ¤nder.

1.1 Telekommunikation und Gesundheitswesen

Die Telematik im Gesundheitswesen hat weit Ã¼ber die technischen AblÃ¤ufe hinaus Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Besonders an der Telemedizin als engerem Anwendungsfeld wird deutlich, wie stark dieser technische Fortschritt unmittelbar Patienten, Leistungserbringer (Ã„rzte, KrankenhÃ¤user und andere) und KostentrÃ¤ger (Krankenkassen) betrifft. Die Telematik ist deshalb seit einigen Jahren ein neuer, wichtiger Bereich der Gesundheitspolitik. Die Materie hat zwischenzeitlich bundesweit Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Dies gilt vor allem fÃ¼r das GKV-Modernisierungsgesetz, das am 1.1.2004 in Kraft getreten ist. Es enthÃ¤lt im neuen Â§ 291a SGB V grundlegende Aussagen zur elektronischen Gesundheitskarte und zur Telematikinfrastruktur in Deutschland. Die Regelung zeigt, wie sehr die neuen technischen MÃ¶glichkeiten mit System- und Reformfragen des Gesundheitswesens ineinander greifen. Es geht nunmehr darum, die nicht aufzuhaltende Eigendynamik der Informations- und Telekommunikationstechnologie gezielt mit den Notwendigkeiten und HandlungsspielrÃ¤umen in der Gesundheitspolitik zu verbinden.

1.2 ZustÃ¤ndigkeiten der LÃ¤nder in der Telematik im Gesundheitswesen

In Deutschland wird die Telematik im Gesundheitswesen durch zahlreiche Institutionen gestaltet und weiterentwickelt: Bund, LÃ¤nder, Selbstverwaltung und Industrie. Der Beitrag der LÃ¤nder zur Telematik im Gesundheitswesen wird maÃŸgeblich dadurch bestimmt,

- welche Schwerpunkte die einzelnen LÃ¤nder in Wahrnehmung ihrer gesundheitspolitischen und technologischen Aufgaben und im Rahmen ihrer MÃ¶glichkeiten im Lande selbst gesetzt haben und
- welche MitwirkungsmÃ¶glichkeiten auf Bundesebene sie im Einzelnen nutzen.

Die verfassungsmÃ¤ÃŸige GesetzgebungszustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Gesundheitsrecht ist zwischen Bund und LÃ¤ndern aufgeteilt (1). Die ZustÃ¤ndigkeiten im Gesundheitswesen richten sich also nach den einzeln zugewiesenen Materien. So gehÃ¶ren die Sozialversicherung einschlieÃŸlich der gesetzlichen Krankenversicherung, die Zulassung zu Ã¤rztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und BetÃ¤ubungsmitteln und die wirtschaftliche Sicherung der KrankenhÃ¤user und die Regelung der Pfl egesÃ¤tze zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 12, 19, 19a GG). FÃ¼r den Ã¶ffentlichen Gesundheitsdienst liegt die ZustÃ¤ndigkeit weitgehend bei den LÃ¤ndern (1).

Soweit gesetzliche Regelungen fÃ¼r telematische Anwendungen erforderlich sind, besitzt der Bund Ã¼berwiegend die Gesetzgebungskompetenz; relevante Ausnahme ist das Ã¤rztliche Berufsrecht (2).

Der Gesetzgeber kann aber auch der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung die Regelung bestimmter Materien Ã¼berlassen. Ein Beispiel dafÃ¼r sind die in Â§ 291a SGB V genannten ZustÃ¤ndigkeiten der Selbstverwaltung zu Vereinbarungen Ã¼ber Inhalt und Struktur fÃ¼r die Bereitstellung und Nutzung der (freiwilligen) Daten der elektronischen Gesundheitskarte und Ã¼ber die Schaffung der, insbesondere fÃ¼r die EinfÃ¼hrung der elektronischen Gesundheitskarte, des elektronischen Rezepts und der elektronischen Patientenakte, erforderlichen Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur nach Â§ 291a Abs. 3 Satz 6, Abs. 7 Satz 1 SGB V. Auch das vertragsÃ¤rztliche VergÃ¼tungsrecht obliegt weitgehend der Selbstverwaltung...

Â

Dokumentinformationen zum Volltext-Download
Â
Titel:
Der Beitrag der LÃ¤nder zur Telematik im Gesundheitswesen
ArtikelÂ istÂ erschienenÂ in:
TelemedizinfÃ¼hrer Deutschland, Ausgabe 2005
Kontakt/Autor(en):D. BÃ¤r
Bayerisches Staatsministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung
Familie und FrauenÂ
Seitenzahl:
5
Sonstiges

-

Dateityp/ -grÃ¶ÃŸe: PDF /Â Â 88 kBÂ Click&Buy-PreisÂ inÂ Euro: kostenlos

Â
Rechtlicher Hinweis:

Ein Herunterladen des Dokuments ist ausschlieÃŸlichÂ zum persÃ¶nlichen Gebrauch erlaubt. Jede Art der Weiterverbreitung oder Weiterverarbeitung ist untersagt. Â
Hier gehts zum freien PDF Download...